

**Gebührensatzung
für die Straßenreinigung in der Stadt Husum vom 13.12.2012 in der Fassung der 5. Änderungsatzung vom 10.12.2020**

Aufgrund von

- § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung
- § 45 Abs. 3 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig- Holstein in der zurzeit gültigen Fassung
- §§ 1 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 5, Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung

wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 10.12.2020 die folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Für die Durchführung der maschinellen Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt Husum nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung werden Gebühren erhoben. Durch die Straßenreinigungsgebühren werden 85 % der Kosten der Straßenreinigung gedeckt.

**§ 2
Reinigungsleistung**

Die Fahrbahnen der Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt. Hiervon abweichend werden Fahrbahnen mit Rücksicht auf ihre Lage und ihren Verschmutzungsgrad häufiger gereinigt. Die Häufigkeit der Reinigung wird durch das dieser Satzung als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen, deren Fahrbahnen durch die Stadt Husum gereinigt werden, festgelegt.

**§ 3
Bemessungsmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und sonstigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlagen für die Gebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (3) Als Straßenfrontlänge gilt
 - a) bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird,
 - b) bei einem Grundstück, das lediglich mit einer Zuwegung von weniger als 8 m an der Straße anliegt,
die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße.

- (4) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (5) Bei Eckgrundstücken oder bei Grundstücken, die an mehreren zu reinigenden Straßen liegen oder durch mehrere solcher Straßen erschlossen werden, wird die Gebühr für jede Straße nach der jeweiligen Straßenfrontlänge berechnet.

§ 4 **Höhe der Gebühr**

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge:

bei einmaliger wöchentlicher Reinigung	1,14 EUR
bei zweimaliger wöchentlicher Reinigung	2,28 EUR
bei dreimaliger wöchentlicher Reinigung	3,42 EUR

§ 5 **Gebührensuldnerin und Gebührensuldner**

- (1) Gebührensuldnerin / Gebührensuldner sind die Eigentümerinnen / Eigentümer des Grundstücks, einer Wohnung oder Teileigentums. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, treten an ihre Stelle die Erbbauberechtigten.
- (2) Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen/Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtsuldnerinnen/Gesamtsuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Straßenreinigungsgebühr.
- (3) Miteigentümerinnen/Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtsuldnerinnen/Gesamtsuldner.

§ 6 **Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsgemäße Straßenreinigung beginnt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Wird die Straßenreinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt Husum zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 7 **Erhebung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt kann Straßenreinigungsgebühren und andere Grundbesitzabgaben zusammenfassen.
- (2) Die Stadt kann auf die Gebühr vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Die Vorauszahlungen sind in gleichen Teilbeträgen am

15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu leisten. Die Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Gebührenschuld verrechnet.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der zurzeit gültigen Fassung aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Einwohnermeldeamt geführten Personenkonten sowie Meldedateien, der Gewerbedatei und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

- a) Grundstückseigentümer
- b) künftige Grundstückseigentümer
- c) Grundbuchbezeichnung
- d) Eigentumsverhältnisse
- e) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern sowie
- f) die Abmessung der jeweils zu veranlagenden Grundstücke

(2) Soweit es für die Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet oder weiterverarbeitet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Husum, 13.12.2012

gez. Uwe Schmitz

Bürgermeister

Bekanntgabe:

Hinweisende Anzeige HN 20.12.2012
Hinweisende Anzeige HN 18.12.2014
Hinweisende Anzeige HN 05.10.2015
Hinweisende Anzeige HN 23.12.2016
Hinweisende Anzeige HN 19.10.2018
Hinweisende Anzeige HN 18.12.2020

Bekanntmachung Internet 21.12.2012
Bekanntmachung Internet 19.12.2014
Bekanntmachung Internet 06.10.2015
Bekanntmachung Internet 24.12.2016
Bekanntmachung Internet 20.10.2018
Bekanntmachung Internet 19.12.2020

Straßenverzeichnis

(als Anlage nach § 2 Satz 3 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Husum über die Häufigkeit der Reinigung von Fahrbahnen)

a) einmal wöchentlich

Adolf-Brütt-Straße
Adolf-Menge-Straße
Altendorfer Straße (zwischen Strandweg und Halebüller Weg)
Alter Kirchenweg (zwischen Kuhgräsung und Moltkestraße)
Am Bahndamm
Am Binnenhafen
Am Ehrenhain
Am Gallberg
Am Lagedeich
Am Ochsenkamp (außer Stichstraße)
Am Schulwald
An der Aue
Andreas-Clausen-Straße
Bellmannstraße
Beethovenstraße
Berliner Straße
Beselerstraße
Bi de Boomschool
Birkenweg
Bismarckstraße
Bredstedter Straße
Brinckmannstraße
Brüggemannstraße
Buschkamp
Carl-Benz-Straße
Carstensstraße
Danckwerthstraße
Deichstraße
Dieselstraße
Eekenhof
Eibenweg
Elke-Volkerts-Weg
Erichsenweg
Eritstraße (außer Stichstraße)
Erlenweg
Feldbergstraße
Fischergang
Flensburger Chaussee
Friedrichstraße
Friesenstraße
Gaswerkstraße

Gerhart-Hauptmann-Straße
Ginsterweg
Goethestraße
Gröder Weg
Gurlittstraße
Gutenbergstraße
Hamm
Hansenstraße
Harmsenskoppel
Hauke-Haien-Ring
Hauptbahnhof
Harmen-Grapengeter-Straße
Hebbelstraße
Heckenweg
Heidberg
Heidland
Heinrich-Heine-Straße
Hermann-Tast-Straße
Herzogin-Augusta-Straße Hindenburgstraße
Hinrich-Fehrs-Straße
Hinter der Neustadt
Hooger Straße
Immensee
Industriestraße
Iven-Agßen-Straße
Jebensweg
Johannes-Mejer-Straße
Kampsiedlung (außer Stichstraße)
Kamsensweg (außer Stichstraße)
Klaus-Groth-Straße
Kleikuhle
Kleiner Häwelmann
Kreuzer Straße
Kuhgräsung (außer Stichstraße)
Langenharmstraße
Legienstraße
Lena-Wies-Ring (außer Stichstraße)
Liebigstraße
Lindenweg
Lorenz-Lassen-Straße (außer Stichstraße)
Lornsenstraße
Ludwig-Nissen-Straße (östlich der Straße Plan)
Lundweg
Maas
Magnus-Voß-Straße
Marienhofweg
Marienburger Straße

Marktstraße
Matthias-Claudius-Straße
Mönkeweg
Moltkestraße
Mommсенstraße
Mozartstraße
Mühlenweg
Netzestraße
Noldeweg
Nordbahnhofstraße
Norderschlag
Nordhusumer Straße
Nordseestraße (zwischen Halbüller Weg und Bornweg)
Nordstrander Straße
Olandweg
Ostenfelder Straße
Osterende (außer Stichstraße))
Osterhusumer Straße
Otto-Backens-Weg
Otto-Hahn-Straße (außer Stichstraße)
Parkstraße
Pellwormer Straße
Pole-Poppenspärer-Ring
Prof.-Ferdinand-Tönnies-Allee
Regentrude
Reimersweg
Richard-von-Hagn-Straße
Richard-Wagner-Straße
Ringstraße (außer Stichstraße)
Robert-Koch-Straße
Rosenburger Weg
Rosenstraße
Rungholtstraße
Sandkamp
Schillerstraße (außer Stichstraße)
Schimmelreiterweg
Schleiweg
Schleswiger Chaussee
Schnellstraße
Schobüller Straße
Schönlanker Straße (außer Stichstraßen)
Schückingstraße (außer Stichstraßen)
Schulberg
Schulzestraße
Siemensstraße
Simonsberger Straße (zwischen Wilhelmstraße und der westlichen Zufahrt Rödemishal-
lig)

Soltbargen (außer Stichstraße)
Südermarschstraße
Süderstraße
Stadtweg
Stettiner Straße
Tannenweg
Theodor-Schäfer-Straße
Theodor-Storm-Straße
Treibweg
Tunnelweg
Uthlander Straße
Vogtstraße
Volquart-Pauls-Straße (außer Stichstraßen)
Wachholderweg
Warthesteig
Weg zur Graupenmühle
Westerende (zwischen Kleikuhle und Langenharmstraße)
Westerkampweg
Wilhelmstraße
Woldsenstraße (zwischen Lornsenstraße und Marienhofweg)

b) zweimal wöchentlich

Asmussenstraße
Damm
Hafenstraße
Herzog-Adolf-Straße
Hohle Gasse
Kuhsteig
Ludwig-Nissen-Straße (bis Plan)
Neustadt (ab Nordbahnhofstraße)
Norderstraße (ab Schulstraße)
Plan
Poggenburgstraße
Schloßstraße
Schiffbrücke
Schulstraße
Zingel

c) dreimal wöchentlich

Großstraße
Markt
Norderstraße (bis Schulstraße)